

Ministerium zeigt den Agrariern die kalte Schulter

Mit einer klaren Absage reagiert das Landwirtschaftsministerium auf den Wunsch, das Bundesgesetz zugunsten der Agrargemeinschaften zu ändern.

Von Peter Nindler

Innsbruck – Mit der Politik im Lande sind die Funktionäre vieler Agrargemeinschaften unzufrieden, die Höchstgerichtserkenntnisse werden von ihnen scharf kritisiert. Dass die über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Einnahmen aus dem Gemeindegut, das den Agrargemeinschaften verfassungswidrig in den 1950er- und 1960er-Jahren übertragen wurde, den Gemeinden zusteht, wollen sie nicht akzeptieren. Deshalb gründete der Obmann der Agrar West, Toni Riser, eine parlamentarische Bürgerinitiative und übergab heuer 6691 Unterschriften. Ziel der Bürgerinitiative ist es, eine Änderung des „Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes“ zugunsten der Agrargemeinschaften herbeizuführen.

Seit wenigen Wochen liegt jetzt die Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums in Wien vor, und die lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Die von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stünden in diametralem Widerspruch zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, verlautet das Ministerium. Mit den Änderungen würde nämlich einerseits „für die Agrargemeinschaften eine gleichheitswidrige unbeschränkte Eigentümerposition hinsichtlich des Gemeindegutes geschaffen“ und zum anderen würden „die Gemeinden in ihrem grund-



Für das Landwirtschaftsministerium dürfen die Ansprüche der Gemeinden nicht beschnitten werden. Foto: Mühlanger

rechtlich geschützten Anspruch auf den Substanzwert beschnitten“.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Bewertung des seit Jahren andauernden Streits aus der Sicht des Landwirtschaftsministeriums. Nach der Übertragung des Gemeindeguts sind laut Stellungnahme die zunächst nur land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften einer wesentlich weitergehenden Nutzung zugeführt worden, „wobei die nicht unerheblichen Erlöse den Agrar-

gemeinschaften“ zuflossen. „Dieser Umstand und die Notwendigkeit der Gemeinden, für die öffentliche Nutzung benötigte Grundflächen teuer von den Agrargemeinschaften kaufen oder pachten zu müssen, führten zu den bekannten, immer schärfer werdenden rechtspolitischen Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Agrargemeinschaften.“

Letztlich bieten nach Auffassung des Landwirtschaftsministeriums die derzeit geltenden Bestimmungen

des Tiroler Agrargesetzes im Zusammenhang mit den Höchstgerichtserkenntnissen ausreichende Grundlage für die Agrarbehörden zur Entscheidung in strittigen Fragen. Die Landesregierung führt derzeit Verhandlungen über eine inhaltliche Anpassung des Agrargesetzes. Noch im Herbst erwartet man sich Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Rücklagen und zum Überling, dem über den Haus- und Gutsbedarf hinaus ergehenden Ertrag aus Holzverkäufen.